



# Grundschulverband

**Landesgruppe Baden-Württemberg**

Prof. Dr. Erika Brinkmann

Schloss Laubach

73453 Abtsgmünd

erika.brinkmann@ph-gmuend.de

## Stellungnahme

**Betr:** Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze – Entwurf

**Hier:** Stellungnahme des Grundschulverbandes, Landesgruppe Baden-Württemberg

### **Vorbemerkung:**

*Der Grundschulverband - 1969 als Arbeitskreis Grundschule gegründet – geht in seiner Arbeit von der Frage aus, wie Grundschulunterricht allen Kindern gerecht werden kann und welche Folgerungen aus diesem Anspruch pädagogisch und politisch gezogen werden müssen.*

*Die Grundschule ist seit 1919 ihrem Wesen nach eine Gemeinschaftsschule. Sie verfügt demnach über langjährige Erfahrungen und ein aus breit bewährter Praxis gewonnenes Wissen, welches für die Entwicklung einer Gemeinschaftsschule im Sinne der Landesregierung von Nutzen sein könnten.*

*Mit Bedauern stellen wir fest, dass der Grundschulverband in der neuen Landesregierung bislang noch kein Gehör gefunden hat und auch nicht um eine Stellungnahme in Sachen Gemeinschaftsschule gebeten wurde. Wir hoffen, dass sich dies zukünftig ändern wird.*

### **Zum o.a. Gesetzentwurf nimmt der Grundschulverband – Landesgruppe Baden-Württemberg – wie folgt Stellung:**

#### **Grundsatz**

Das Vorhaben der Landesregierung, eine Gemeinschaftsschule bis Klasse 10 bzw. 13 einzurichten, findet die uneingeschränkte Zustimmung des Grundschulverbandes. Die Konzeption einer Schule, die diesen Namen verdient, muss allerdings bisherige Schularten bzw. deren ausleseorientierte Betrachtungsweise auflösen und durch eine Pädagogik ersetzen, die dem Einzelnen gerecht wird.

Im Gesetzentwurf finden sich – von diesem Anspruch her kritisch betrachtet – folgende Ansätze, die der Pädagogik einer Gemeinschaftsschule zuwider laufen, deren Erfolg in ihrer Grundsubstanz zumindest erschweren:

1. Eine Gemeinschaftsschule, die mit Klasse 5 einsetzt, vernachlässigt die Bedeutung der grundlegenden Bildung im Primarbereich. Nach Klasse 4 wechseln die Schülerinnen und Schüler in eine andere Schule, in ein anderes Schulsystem. Mit dem so erzwungenen Bruch in der Bildungsbiografie wird eine

wesentliche Chance der Gemeinschaftsschule – nämlich an dieser Stelle einen Bruch in der Schullaufbahn zu vermeiden – vertan.

**Folgerung:** Die Gemeinschaftsschule muss von Klasse 1 aus gedacht werden.

2. Eine Gemeinschaftsschule muss eine Schule für alle sein. Kinder unterschiedlichster Herkunft und Bildungsmöglichkeiten werden zusammen unterrichtet. Das bisherige Denken in Schularten ist in ihr zu Gunsten eines tragfähigen pädagogischen Konzepts, das sich am Individuum und dessen Möglichkeiten orientiert, aufgehoben. Dies muss sich auch im Gesetzentwurf widerspiegeln. Immer wieder finden sich im Gesetz Stellen, die auf das Denken in Schularten verweisen.

**Folgerung:** Die Gemeinschaftsschule ist eine Schule neuen Typs. Dies muss sich im Gesetz widerspiegeln. Der Rückgriff auf die bisherige Nomenklatur muss konsequent durch die neue Nomenklatur der Gemeinschaftsschule ersetzt werden.

3. Die Gemeinschaftsschule als Schule für alle muss adäquate Formen der Leistungsbeurteilung finden, die auf die je individuellen Leistungsmöglichkeiten abgestimmt sind und diese zutreffend, wertschätzend und aufbauend beschreiben. Dagegen wird überall dort, wo Ziffernoten erteilt werden, ein Maßstab angelegt, der gerade nicht mehr in der Leistung des Individuums und seinen besonderen Voraussetzungen begründet ist, sich vielmehr an einer – wie auch immer begründeten Vergleichsnorm – orientiert. Dies widerspricht seinem Wesen nach der Pädagogik der Gemeinschaftsschule.

**Folgerung:** Ziffernoten orientieren sich an einer externen Bezugsnorm und sind erst dort notwendig, wo diese für die Zulassung zu Anschlussbildungsgängen benötigt werden. Innerhalb einer Gemeinschaftsschule mit der gewünschten heterogenen Schülerschaft sind Ziffernoten unangebracht und pädagogisch kontraproduktiv.

4. Eine Gemeinschaftsschule besuchen unterschiedliche Kinder. Auch solche mit festgestelltem sonderpädagogischem Bildungsanspruch. In dieser Gemeinschaftsschule muss darum notwendigerweise unter Nutzung offener Unterrichtsformen ziendifferent unterrichtet werden – wie dies im Bildungsplan für die Grundschule mit dem Satz „Die Unterschiede zwischen den Kindern bestimmen den Unterricht“ längst verankert ist. Dieser „ziendifferente Unterricht“ ist damit unabdingbare Grundlage auch der Gemeinschaftsschule. Dies muss sich im Gesetz widerspiegeln.

**Folgerung:** Die Gemeinschaftsschule ist eine Schule, in welcher ziendifferenzierter Unterricht Grundlage der Pädagogik sein muss.

5. Die Gemeinschaftsschule als gebundene Ganztageschule bringt besondere Herausforderungen an die Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit, die sich erfahrungsgemäß in einer Halbtageschule in dieser Art und Weise in der Regel so nicht ergeben. Die Anbindung von Sozialarbeit an Schulen erscheint aus diesem Grund unabdingbar.

**Folgerung:** Gemeinschaftsschulen sollten auf Grund ihrer besonderen Struktur mit Personal der Schulsozialarbeit ausgestattet werden.

6. Mit der Gemeinschaftsschule geht das Land Baden-Württemberg den Weg in eine neue Schulform und dies gegen Widerstände aus verschiedensten Teilen der Gesellschaft. Um auf diesem Weg Umwege und Irrwege zu vermeiden bzw. zu korrigieren, um belastbare Argumente zur Aus- und Weitergestaltung dieser Schulform zu erhalten, muss dieser Weg wissenschaftlich begleitet werden.

**Folgerung:** Die Einführung der Gemeinschaftsschule muss fundiert wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Wir wünschen der Landesregierung auf dem Weg in die Gemeinschaftsschule guten Erfolg und hoffen, mit unseren Anmerkungen dazu beitragen zu können.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.



Prof. Dr. Erika Brinkmann

Landesvorsitzende des Grundschulverbandes Baden-Württemberg